

Zulassung von Amphibienfahrzeugen in der Schweiz**1 Rechtsgrundlagen**

Artikel 96 Absatz 2 der Binnenschiffahrtsverordnung (BSV):

Schiffe, die nach ihrer Bau- oder Betriebsart überwiegend für Wohnzwecke bestimmt sind (z. B. Haus- oder Wohnboote), **und amphibische Fahrzeuge sind nicht zugelassen.**

Richtlinie 2013/53/EU (RCD), Artikel 2 Ziffer 2 Buchstabe a:

Diese Richtlinie **gilt nicht** für folgende Produkte:

- xiii Amphibienfahrzeuge, d. h. auf Rädern oder Gleisketten fahrende **Kraftfahrzeuge**, die sowohl im Wasser als auch auf Land betrieben werden können.

2 Problematik

Amphibische Fahrzeuge dürfen in der Schweiz grundsätzlich nicht zugelassen werden. Zudem sind sie vom Geltungsbereich der Richtlinie 2013/53/EU ausgenommen.

Der Begriff "amphibische Fahrzeuge" definiert im Allgemeinen ein Fahrzeug, das sowohl an Land als auch im Wasser verwendet werden kann. Die europäische Kommission unterscheidet 2 Typen von amphibischen Fahrzeugen:

- Amphibisches Strassenfahrzeug (typisches Aussehen wie ein Strassenfahrzeug)
- Amphibisches Wasserfahrzeug (typisches Aussehen wie ein Schiff)

Gemäss der europäischen Kommission können amphibische Wasserfahrzeuge unter die Richtlinie 2013/53/EU fallen, soweit es den schiffstechnischen Teil betrifft. Dies führt zur einheitlichen Anwendung der Bauvorschriften und bietet ein höheres Sicherheitsniveau.

Es existieren bereits verschiedene amphibische Wasserfahrzeuge, für die eine Konformitätserklärung vorliegt. Diese können sich selbständig im Wasser und an Land fortbewegen (z.B. Iguana, Sealegs etc).

Andere amphibische Fahrzeuge, die an Land gezogen oder durch menschliche Kraft fortbewegt werden müssen (z.B. Sealander, amphibisches Pedalo, etc.), fallen unter die Richtlinie 2013/53/EU, da sie **keine Kraftfahrzeuge** sind (kein eigener Antriebsmotor).

Zur Beurteilung, ob ein Schiff in der Schweiz als amphibisches Fahrzeug klassifiziert wird, hält die vks folgende Definition für amphibische Fahrzeuge fest, welche **nicht immatrikuliert** werden können:

Der Begriff amphibisches Fahrzeug bezeichnet jedes Fahrzeug **mit eigenem Antriebsmotor**, das sowohl im Wasser als auch an Land betrieben werden kann.

3 Schlussfolgerung

- Amphibische Strassenfahrzeuge (mit eigenem Antriebsmotor) dürfen in der Schweiz nicht für den Schiffsverkehr zugelassen werden.
- Amphibische Wasserfahrzeuge, die sowohl im Wasser als auch an Land betrieben werden können (mit eigenem Antriebsmotor), dürfen in der Schweiz nicht für den Schiffsverkehr zugelassen werden (z.B. Iguana, Sealegs, etc.).
- Amphibische Fahrzeuge, die nicht selbständig an Land betrieben werden können (**ohne eigenen Antriebsmotor**), dürfen in der Schweiz für den Schiffsverkehr zugelassen werden, wenn sie den Vorschriften der BSV entsprechen (z.B. Sealander, amphibisches Pedalo, etc.).

Bestehen Zweifel über die Zulassung eines amphibischen Fahrzeugs wird empfohlen, dass der betroffene Kanton den Fall zur Prüfung an die vks, Geschäftsstelle, einreicht.

4 Inkrafttreten

Dieses vks-Merkblatt Nr. 12 wurde am 28. Juni 2018 durch den Vorstand der vks genehmigt. Es tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Beispiele von in der Schweiz zugelassenen Amphibienfahrzeugen:

